

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth  
Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:  
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und  
Do 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,  
Do 7.30 - 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 19

19. Dezember

2011

---

### INHALT:

**Satzung vom 16.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Roth vom 11.12.2000 (Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Roth vom 22.12.2000, Seite 132 ff.); zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.12.2008 (Amtsblatt Nr. 25 des Landkreises Roth vom 19.12.2008, Seite 190 ff.)**

#### **Wasserrecht;**

**Anlage eines Nebengerinnes zur Fränkischen Rezat östlich der Hügelmühle auf dem Grundstück Fl.Nr. 922 der Gemarkung Mühlstetten durch den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.**

**Bekanntmachung des Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“**

**Hinweis auf Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2012**

**Hinweis auf Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen**

#### **Presseinformation des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes:**

**Fusion zum 1. Januar 2012:**

**Bayer. GUVV und Unfallkasse München fusionieren zur „Kommunalen Unfallversicherung Bayern**

#### **Presseinformation des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes:**

**Oh Tannenbaum ... - Mitarbeiter sind bei Weihnachtsfeiern im Betrieb unfallversichert**

Teil Landratsamt

4 – Hß/42 – Kun

**Satzung vom 16.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Roth vom 11.12.2000 (Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Roth vom 22.12.2000, Seite 132 ff.); zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.12.2008 (Amtsblatt Nr. 25 des Landkreises Roth vom 19.12.2008, Seite 190 ff.)**

Der Landkreis Roth erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

**Änderungssatzung**

**§ 1**

**§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:**

(1) <sup>1</sup>Die monatliche Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei Abfuhr der Restmüllbehältnisse im 14-Tage-Turnus für

|  |             |
|--|-------------|
| 1. Ein Eurogefäß Typ 40* mit ca. 40 l Fassungsvermögen:            | 8,80 Euro   |
| 2. Ein Eurogefäß Typ 60* mit ca. 60 l Fassungsvermögen:            | 10,90 Euro  |
| 3. Ein Eurogefäß Typ 80* mit ca. 80 l Fassungsvermögen:            | 15,20 Euro  |
| 4. Ein Eurogefäß Typ 120* mit ca. 120 l Fassungsvermögen:          | 21,00 Euro  |
| 5. Ein Eurogefäß Typ 240* mit ca. 240 l Fassungsvermögen:          | 41,30 Euro  |
| 6. Ein Müllgroßbehälter Typ 1100 mit ca. 1.100 l Fassungsvermögen: | 183,20 Euro |

<sup>2</sup>Bei wöchentlicher Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 366,50 Euro.

Bei vierwöchiger Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 91,60 Euro.

<sup>3</sup>Soweit der Müllgroßbehälter Typ 1100 im Eigentum des Gebührenschuldners steht, ermäßigt sich die monatliche Gebühr um 6,00 Euro je Müllgroßbehälter.

*\*Gefäßtyp nach der Europäischen Norm EN 840-1.*

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung auf dem angeschlossenen Anfallgrundstück verwertet werden. <sup>2</sup>Bei der ermäßigten Gebühr wird für das anschlusspflichtige Grundstück keine Biotonne bereitgestellt. <sup>3</sup>Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen. <sup>4</sup>Die monatlichen, ermäßigten Gebührensätze betragen für

|  |             |
|--|-------------|
| 1. Ein Eurogefäß Typ 40* mit ca. 40 l Fassungsvermögen:            | 7,50 Euro   |
| 2. Ein Eurogefäß Typ 60* mit ca. 60 l Fassungsvermögen:            | 9,20 Euro   |
| 3. Ein Eurogefäß Typ 80* mit ca. 80 l Fassungsvermögen:            | 13,00 Euro  |
| 4. Ein Eurogefäß Typ 120* mit ca. 120 l Fassungsvermögen:          | 17,80 Euro  |
| 5. Ein Eurogefäß Typ 240* mit ca. 240 l Fassungsvermögen:          | 35,20 Euro  |
| 6. Ein Müllgroßbehälter Typ 1100 mit ca. 1.100 l Fassungsvermögen: | 155,70 Euro |

<sup>5</sup>Bei wöchentlicher Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 311,40 Euro.

<sup>6</sup>Bei vierwöchiger Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 77,90 Euro.

(3) Die monatliche Gebühr beträgt für eine zusätzliche Biotonne Eurogefäß Typ 80\*: 3,40 Euro.

(4) Die monatliche Gebühr beträgt für eine zusätzliche Papiertonne Eurogefäß Typ 240\*: 2,10 Euro; für einen Papiergroßbehälter Typ 1100: 10,40 Euro.

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Abfallsack: 5,00 Euro.

(6) <sup>1</sup>Die Gebühr von selbst angelieferten Abfällen beträgt 190 €/t. <sup>2</sup>Die Gebühr für Anlieferungen unter der Mindestlast von 50 kg beträgt 10,00 €. <sup>3</sup>Für die Selbstanlieferung von Kleinmengen unter der Mindestlast von 50 kg bis zu einem Volumen von 80 Litern beträgt die Gebühr 5,00 €. <sup>4</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen (Kleinmengen bis max. 240 l), die in den Recyclinghöfen ohne Verwiegeeinrichtung selbst angeliefert werden, beträgt:

- bis zu einem Volumen von 80 Liter: 5,00 Euro
- bei einem Volumen von 81 bis 160 Liter: 10,00 Euro
- bei einem Volumen von 161 bis 240 Liter: 15,00 Euro

- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4) beträgt das Doppelte der Gebühr nach Abs. 6 Sätze 1 und 2.
- (8) Werden Abfälle und Wertstoffe entgegen den Trennpflichten nach § 17 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung vermischt angeliefert und ist eine nachträgliche Trennung nicht möglich und/oder nicht zumutbar, so ist die doppelte Gebühr im Sinn des Abs. 6 Sätze 1 und 2 zu entrichten.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Roth, 16.12.2011

Herbert Eckstein  
Landrat

44 – Schm 6417

### **Wasserrecht;**

### **Anlage eines Nebengerinnes zur Fränkischen Rezat östlich der Hügelmühle auf dem Grundstück Fl.Nr. 922 der Gemarkung Mühlstetten durch den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.**

Das beantragte Vorhaben umfasst kleinräumige Veränderungen an der Fränkischen Rezat im Rahmen des LIFE-Projektes „Optimierung von Fließgewässern in Mittelfranken für die Grüne Keiljungfer“. Es dient der Verbesserung von Natur und Landschaftsbild.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c Satz 2 UVPG. Sollten danach trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sein, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass der Standort keine der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG genannten Besonderheiten aufweist. Auch sonst sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG i.V.m. Art. 10 BayUIG öffentlich bekannt gemacht.

Landratsamt Roth  
Roth, 01.12.2011

Dr. Heß  
Regierungsrat

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung des Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“**

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 10.11.2011 den vorgelegten Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2010 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresgewinn in Höhe von EUR 4.394.478,84 auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Die Buchführung und der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - für das Jahr 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

**München, den 30.09.2011**

**Bayerischer Kommunalprüfungsverband  
Dr. Pentenrieder, Wirtschaftsprüfer**

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Beteiligungsbericht 2010 von Montag den 09. Januar bis Dienstag den 17. Januar 2012 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

---

### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2012**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2012 wird im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 26/2011 am 23.12.2011 amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2012 liegt gemäß Vorgabe der Regierung von Mittelfranken vom 27.12.2011 bis zum 03.01.2012 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, Zi. 121, 91207 Lauf öffentlich auf.

Lauf, 15. Dezember 2011  
Zweckverband Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg

Bezold  
Geschäftsleiter

---

### **Hinweis auf Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat durch seine Verbandsversammlung aufgrund des Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I), die 10. Satzung vom 17. März 2011 zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen beschlossen. Die Regierung von Mittelfranken hat diese Änderung der Satzung im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 24/2011 vom 25.11.2011 amtlich bekannt gemacht.

---

**Presseinformation des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes:**

**Fusion zum 1. Januar 2012:**

**Bayer. GUVV und Unfallkasse München fusionieren zur „Kommunalen Unfallversicherung Bayern“**

Ein Meilenstein in der Geschichte der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern ist erreicht: die Fusion der kommunalen Unfallversicherungs(UV)-Träger, des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (Bayer. GUVV) und der Unfallkasse München (UKM) zum 1. Januar 2012 zur „**Kommunalen Unfallversicherung Bayern**“, kurz **KUVB**. Bisher war der Bayer. GUVV für alle Versicherten bei den bayerischen Kommunen (insbesondere Beschäftigte, Schüler, Studenten, Kita-Kinder, Feuerwehrdienstleistende und sonstige ehrenamtlich Tätige) mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt München zuständig. Dort war aus der Eigenunfallversicherung der Landeshauptstadt 1998 die eigenständige UKM entstanden, welche die kommunalen Einrichtungen Münchens in allen Bereichen betreute.

Die Fusion der beiden kommunalen UV-Träger zielt darauf ab, gemeinsame Präventionsstrategien für die bayerischen Kommunen zu entwickeln und moderne, zukunftsweisende Reha-Management-Maßnahmen zu implementieren. Zudem sollen Synergien insbesondere durch eine gemeinsame Verwaltung erreicht werden.

Die Selbstverwaltungsgremien der beiden Träger haben in zahlreichen Sitzungen die Fusion maßgeblich mitgestaltet und sie sowohl in den Verwaltungen als auch auf politischer Ebene intensiv begleitet. Aufgrund der dezidierten Bereitschaft aller Beteiligten, zu einer Lösung zu kommen, konnte der Prozess nach nur zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen werden.

Die neue KUVB ist die Rechtsnachfolgerin des Bayer. GUVV und der UKM. Alle Mitgliedsbetriebe und Versicherte gehen automatisch in die Zuständigkeit der KUVB über. Am Versicherungsschutz, den Beiträgen und der Betreuung ändert sich nichts.

Die Bayerische Landesunfallkasse bleibt vorerst als rechtlich selbständiger Träger bestehen; sie wird ab 1. Januar 2012 – wie bisher vom Bayer. GUVV – seitens der KUVB in Verwaltungsgemeinschaft mitgeführt.

---

**Kennzahlen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern:**

| <b>Jahr 2010</b>         | <b>Bayer. GUVV</b> | <b>UK München</b> | <b>KUVB</b>          |
|--------------------------|--------------------|-------------------|----------------------|
| <b>Versicherte</b>       | 3,5 Mio            | 331.000           | <b>3,850 Mio.</b>    |
| <b>Gemeldete Unfälle</b> | 174.000            | 15.700            | <b>189.700</b>       |
| <b>Ausgaben</b>          | 167 Mio.Euro       | 11 Mio. Euro      | <b>178 Mio. Euro</b> |
| <b>Beschäftigte</b>      | 304                | 34                | <b>338</b>           |

**Weitere Informationen unter [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) / ab 1. Januar 2012 [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)**

---

München, im Dezember 2011  
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband  
Bayerische Landesunfallkasse  
– Körperschaften des öffentlichen Rechts –  
Ungererstraße 71  
80805 München

**Presseinformation des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes:  
Oh Tannenbaum ...  
Mitarbeiter sind bei Weihnachtsfeiern im Betrieb unfallversichert**

Mitarbeiter, die bei einer betrieblichen Weihnachtsfeier verunglücken, stehen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Darauf weisen der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. GUVV / Bayer. LUK) hin.

„Wenn zum Beispiel ein Kollege beim Schmücken von der Leiter stürzt, steuert und finanziert die gesetzliche Unfallversicherung medizinisch notwendige Heil- und Rehabilitationsmaßnahmen“, erläutert Bayer. GUVV / Bayer. LUK-Geschäftsführer Elmar Lederer.

Voraussetzung: offizielle Feier

Für den Schutz müssen allerdings zwei wesentliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss sich um eine offizielle Weihnachtsfeier des Betriebes oder der Abteilung handeln.
- Der Arbeitgeber oder die Unternehmensleitung müssen die Feier billigen, fördern und mitfeiern.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt nicht bei privaten Feiern, wenn sich zum Beispiel Kollegen abends privat zum Essen treffen oder die offizielle Weihnachtsfeier im privaten Rahmen verlängern. Nicht versichert sind teilnehmende Familienangehörige und Gäste, auch wenn sie offiziell eingeladen sind.

Alkoholgenuss gefährdet Versicherungsschutz

Alkohol kann den Versicherungsschutz gefährden. Lässt sich ein Unfall auf dem Heimweg auf Alkoholgenuss zurückführen, besteht kein Unfallversicherungsschutz mehr. Wer Alkohol getrunken hat, sollte deshalb auf öffentliche Verkehrsmittel oder das Taxi ausweichen. Ein guter Tipp für die Feier: Weihnachtstee statt Glühwein für die Autofahrer.

**Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK sind die gesetzlichen Unfallversicherungsträger für Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München. Bei ihnen sind u. a. die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bei Arbeits- und Wegeunfällen versichert. Bei versicherten Unfällen erhalten die Betroffenen alle notwendigen medizinischen Heilbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen sowie gegebenenfalls auch eine Rente. Mehr Informationen unter [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de).**

München, im Dezember 2011  
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband  
Bayerische Landesunfallkasse  
– Körperschaften des öffentlichen Rechts –  
Ungererstraße 71  
80805 München

---